

915. Wasserrecht. A. Unterm 19. März 1894 publizierte das Statthalteramt Zürich ein Konzessionsgesuch des Herrn Architekt Ernst, betreffend die elektrische Uebertragung seiner Wasserkraft im Papierwerd nach dem Neubau „Metropole“ am Stadthausquai, vermittelt eines in die Limmat versenkten Kabels.

B. Laut Bericht des Statthalteramtes vom 17. April 1894 erhob dagegen der Stadtrath Zürich Einsprache. Die elektrische Uebertragung sei nur möglich mit Unter- oder Ueberschreitung des städtischen Straßengrundes, wofür die Stadt nicht willens sei, die Konzession zu erteilen, weil sie selber elektrisches Licht abgebe. Die Leitung in der Limmat würde die der Stadt erteilte Konzession für die noch im Betrieb befindliche Fassungslleitung der Wasserversorgung schmälern, weil die beiden Leitungen mit einander kollidiren würden und Reparaturen erschwert wären. Die Stadt müsse deshalb Verwahrung gegen die Pflicht zur Tragung allfälliger Mehrkosten und der Kosten für die jeweilige Beseitigung und Wiederherstellung des Kabels einlegen. Ferner werde das Kabel die Flußschiffahrt beeinträchtigen und die Bornahme anderweitiger Wasserbauten (Baggerungen), sowie die Legung einer wahrscheinlich bald nöthig werdenden neuen Fassungslleitung der Wasserversorgung erschweren. Aus diesen Gründen ersuche er, die Konzession nicht zu erteilen.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Am 30. April fand die Lokalverhandlung statt, an welcher die Stadt durch Herrn Ingenieur Peter vertreten war. Die Einsprache wurde in allen Punkten aufrecht erhalten.

Aus der Einsprache geht hervor, daß die Stadt das Monopol für elektrische Uebertragung beansprucht und deshalb die Bewilligung zur Ueberschreitung des städtischen Grundes verweigern wird. Ob sie hiezu berechtigt ist, braucht hier noch nicht untersucht zu werden, sondern ist im ordentlichen Rekursverfahren zu entscheiden.

In wasserbaupolizeilicher Hinsicht steht der Legung des Kabels nichts entgegen, weil dasselbe laut Mittheilung des Herrn Ernst in die Flußsohle versenkt wird. Da ferner die Einsprache des Stadtrathes nicht privatrechtlicher Natur ist, dürfte die Konzession erteilt werden, allerdings unter sichernden Bedingungen und unter Vorbehalt der Bewilligung des Stadtrathes für die Durchschreitung der Quaistraße.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

I. Dem Herrn Architekt Ernst, Inhaber des Wasserwerkes am Papierwerd Zürich (Kataster No. 67, Bezirk Zürich) wird, unbeschadet allfällig späterer Privateinsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Konzession und nicht dem Staate zur Last fallen würde, bewilligt, von diesem Werk eine elektrische Leitung nach seinem Neubau „Metropole“ am Stadthausquai zu erstellen und zu diesem Zwecke auf zirka 850 m Länge ein Kabel in das Limmatbett zu legen, nach Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bewilligung der Stadt für die Durchführung des Kabels durch die Quaistraße bleibt vorbehalten.

2. Auf die Leitung in der Limmat findet die Verordnung betr. die Leitungen in und über den öffentlichen Straßen vom 9. Februar 1894 analoge Anwendung.

3. Behufs Vermeidung von Kollisionen mit der städtischen Wasserleitung im Limmatbett hat sich Herr Ernst wegen Legung des Kabels mit den Stadtbehörden in's Einvernehmen zu setzen, ebenso mit den Wasserwerksbesitzern am obern Mühlesteig wegen Ueberschreitung der Sommerdurchfahrt beim Wollenhof.

4. Ueber die Konstruktion des Kabels und dessen Umhüllung ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten noch eine Zeichnung zur Genehmigung vorzulegen.

5. Für die Leitung in der Limmat hat Herr Ernst nach deren Erstellung an die Staatskasse eine einmalige Konzessionsgebühr von 50 Rp. per laufenden Meter zu entrichten.

6. Patent oder dessen Rechtsnachfolger haben sich allfälligen, nachträglich durch Gesetz oder Verordnung festzusetzenden allgemein verbindlichen Vorschriften für derartige Leitungen ohne Widerrede und Entschädigung zu unterziehen.

7. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

II. Petent hat diese Konzession in seinen Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen sechs Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Händen zu stellen.

III. Herr Ernst hat an die Staatskanzlei 15 Fr. Experten-gebühren, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

IV. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramt Zürich, dem Stadtrath Zürich, der Notariatskanzlei Zürich und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und des Planes Kenntniß gegeben.
